

133. 1. Liegt der Fall des §. 218 Abs. 1 St.G.B.'s auch dann vor, wenn die Schwangere die Abtreibung ihrer Leibesfrucht nicht durch von ihr selbst angewendete Mittel bewirkt hat, sondern die Mittel mit ihrer Einwilligung durch einen anderen bei ihr angewendet worden sind?
(St.G.B. §. 218 Abs. 3.)

2. Wann liegt ein Widerspruch in dem Ausspruche der Geschworenen vor; ist ein solcher namentlich dann vorhanden, wenn die Geschworenen bejahen einerseits, daß Angeklagte ihre Frucht vorsätzlich abgetrieben, andererseits, daß ein Dritter mit ihrer Einwilligung die Mittel zur Abtreibung bei ihr angewendet hat?

St.R.D. §. 309.

III. Straffenat. Urth. v. 25. Februar 1880 g. Ehefran R. Rep. 33/80.

I. Schwurgericht Leipzig.

Aus den Gründen:

„Der Angeklagten gegenüber ist durch den Spruch der Geschworenen festgestellt, daß sie schuldig sei, im zweiten Monate ihrer Schwangerschaft

vorsätzlich ihre Frucht abgetrieben oder im Mutterleibe getötet zu haben. Damit ist die derselben zur Last gelegte That nach ihren gesetzlichen Merkmalen vollständig bezeichnet und die Bestrafung der Angeklagten nach §. 218 Abs. 1 St.G.B.'s gerechtfertigt. Die Bezeichnung des zur Vollbringung der erstrebten That angewendeten Mittels und die Hervorhebung der zur Unterscheidung dieser That erforderlichen Umstände ist durch den weiteren Inhalt der bejahten Hauptfrage bewirkt, wonach die Angeklagte ihre Frucht dadurch abgetrieben oder getötet hat, daß ein anderer behufs der von ihr angestrebten Beseitigung ihrer Schwangerschaft mit ihrer Einwilligung oder auf ihre Anregung einen Katheter in ihre Scham eingeführt und denselben auf ihre Gebärmutter habe einwirken lassen. Der bezeichnete „andere“ ist der Mitangeklagte B., gegen den der Thatbestand des Abs. 3 des §. 218 und des §. 219 St.G.B.'s durch den Spruch der Geschworenen dahin festgestellt ist, daß er schuldig sei, mit Einwilligung der Schwangeren, welche ihre Frucht abgetrieben oder getötet hat, durch die beschriebene Manipulation die Mittel zu der beabsichtigten und erfolgten Abtreibung oder Tötung gegen Entgelt angewendet zu haben.

Nach dem Inhalte dieses Spruches und des darauf gestützten Urtheiles besteht kein Zweifel darüber, daß die hier in Rede stehenden Handlungen der Angeklagten und des Mitangeklagten B. sich auf einen und denselben Vorfall beziehen. Das Rechtsmittel der Angeklagten würde aber nur dann begründet sein, wenn der als ein einheitliches Ganzes anzusehende Geschworenenanspruch in seinen einzelnen dem Urtheile zum Grunde gelegten Theilen einen solchen Widerspruch oder eine solche Unvollständigkeit ergäbe, daß sie nicht miteinander bestehen könnten oder den gesetzlichen Thatbestand des bestrafteu Verbrechens nicht enthielten. Dies kann aber nicht zugestanden werden.

Die der Angeklagten zur Last gelegte Thäterschaft aus §. 218 Abs. 1 erfordert allerdings ein mit dem Erfolge in ursächlichem Zusammenhange stehendes Handeln. Aber wenn auch nach Abs. 3 des §. 218 die vorausgehenden Strafvorschriften auf den Dritten, welcher an dem Verbrechen der Abtreibung Theil nimmt, nur dann Anwendung finden, wenn er die Mittel zu der Abtreibung oder Tötung bei der einwilligenden Schwangeren angewendet oder ihr beigebracht hat, so ist es doch eine unrichtige Unterstellung, daß die Schwangere aus Abs. 1. 2 des §. 218 nur dann bestraft werden könne, wenn sie selbst den töten-

den Akt vorgenommen hat. Bezüglich der Schwangeren finden die allgemeinen Grundsätze über Thäterschaft und Mitthäterschaft Anwendung. Nun ist die Abwesenheit jeder eigenen Thätigkeit der Angeklagten dem Wahrspruche nicht zu entnehmen. Vielmehr ist daraus, daß in demselben die Angeklagte schuldig erklärt ist, die Beseitigung ihrer Schwangerschaft angestrebt zu haben, und ferner, daß mit ihrer Einwilligung oder auf ihre Anregung durch den anderen die behufs der von ihr angestrebten Beseitigung ihrer Schwangerschaft vorgenommene Anwendung der abtreibenden Mittel erfolgt sei, zu erkennen, daß er zu der Annahme einer vorsätzlichen eigenen Thätigkeit der Angeklagten zu diesem verbrecherischen Zwecke dadurch gelangt ist, daß sich die Benutzung des dazu gebrauchten Mittels ohne ein „sich Darbieten“ der Schwangeren zu dessen Anwendung nicht denken ließ. Auf dieser keineswegs rechtsirrigen Grundlage ist dann die Schuldfrage bejaht und angenommen, daß die Angeklagte durch das angewendete Mittel vorsätzlich ihre Frucht abgetrieben oder im Mutterleibe getötet habe.

Auch daß in dem gegen die Angeklagten ergangenen Spruche zwei sich selbst widersprechende Thatfachen, die alleinige Thäterschaft der Angeklagten und des Mitangeklagten B. bejaht seien, läßt sich nicht zugeben. Die manuelle Vornahme der Handlung, durch welche der verbrecherische Erfolg zum Abschlusse gebracht ist, durch einen anderen unterbricht den Kausalfolienzusammenhang dieses Erfolges mit der von der Schwangeren selbst zu dessen Herbeiführung entwickelten Thätigkeit nicht. Sie führt nur zu der Annahme eines bewußten und gewollten Zusammenwirkens beider Personen zu dem verbrecherischen Erfolge. Für den Begriff der beiderseitigen Thäterschaft ist es in diesem Falle gleichgültig, in welcher Art und in welchem Verhältnisse die von dem einen oder dem anderen vorgenommenen, aber von beiden gewollten Handlungen zur Erreichung des gemeinschaftlichen Zweckes beigetragen haben. Daß die Straftat von dem Mitangeklagten B. allein vorgenommen sei, besagt der Spruch der Geschworenen nicht. Er spricht nur aus, daß er die Mittel zur Abtreibung bei der Angeklagten angewendet hat. Auch das weist wieder auf die Unterstellung eines gemeinsamen Zusammenwirkens beider Personen auf den beabsichtigten Erfolg hin. Daß das Gesetz in der Anwendung der abtreibenden Mittel durch einen Dritten bei einer einwilligenden Schwangeren keinen Grund findet, die wirklich erfolgte Abtreibung der Letzteren nicht mehr als Thäterin zur Last zu

legen, sondern sie nur als Gehilfin anzusehen, ergibt die Zusammenfassung der unter gleiche Strafe gestellten Delikte des Abs. 1 und Abs. 3 in §. 218 St.G.B.'s und die Natur der demselben zu Grunde liegenden Verhältnisse, welche bei einer die Abtreibung selbst erstrebenden und in dieselbe einwilligenden Schwangeren die Abwesenheit aller zum Erfolge mitwirkenden Thätigkeiten nicht annehmen lassen. Es darf in dieser Richtung namentlich auch darauf hingewiesen werden, daß §. 219 St.G.B.'s sogar den Thatbestand der Strafthat desjenigen, der die Abtreibungsmittel gegen Entgelt anwendet, dadurch bedingt, daß ihre Anwendung bei einer Schwangeren erfolgt ist, welche ihre Frucht abgetrieben oder getötet hat. Außerdem schließt aber auch die Ausdrucksweise des Geschworenenurtheils, „daß die Angeklagte die Frucht vorsätzlich abgetrieben oder getötet habe“, in Verbindung mit der Erklärung, „daß sie die Beiseitigung ihrer Schwangerschaft angestrebt und die mitwirkende Thätigkeit des Mitangeklagten mit ihrer Einwilligung oder Anregung stattgefunden hat“, die Auslegung entschieden aus, daß ihr nur eine das Verbrechen eines anderen unterstützende Thätigkeit, also eine Beihilfe zu demselben habe zur Last gelegt werden sollen; es ist damit vielmehr unverkennbar ausgesprochen, daß sie selbst einer vorsätzlichen Thätigkeit oder Mitthätigkeit zur Herbeiführung des eingetretenen verbrecherischen Erfolges schuldig erkannt ist, und eine solche konnte ohne Rechtsirrtum darin erkannt werden, daß die Angeklagte eine die Abtreibung und Tötung ihrer Frucht bewirkende Handlung des Mitangeklagten B. zur Erreichung des von ihr angestrebten Zweckes an sich vornehmen ließ und sich dazu darbot und hingab.

Das Gericht war also wohl berechtigt, als das Ergebnis des Spruches der Geschworenen die Verurteilung der Angeklagten dahin auszusprechen, daß sie sich der Abtreibung ihrer Leibesfrucht im Sinne des §. 218 Abs. 1 St.G.B.'s schuldig gemacht habe.“